

10. Änderungssatzung vom 19.12.2011 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Unna vom 22.01.2002, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 20.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) sowie der §§ 1 bis 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 15.12.2011 eine 10. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002 beschlossen.

§ 1

§ 1 Abs. (1) der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Allgemeines

1) Die Stadt Unna betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbstständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Auf Fahrbahnen und Fußgängerstraßen sowie Fußgängergeschäftsstraßen ohne selbstständige oder abgesetzte Gehwege ist je ein Streifen zu beiden Seiten von 1 m Breite bei Fahrbahnen und 2 m Breite bei Fußgängerstraßen und Fußgängergeschäftsstraßen als Gehweg anzusehen.

§ 1 Abs. (3) entfällt.

§ 2

§ 2 Abs. (3) der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt neu hinzugefügt:

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 3

§ 3 Abs. (1) und (2) der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung werden wie folgt neu gefasst:

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

(1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach den folgenden Reinigungsklassen des Straßenverzeichnisses

in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 10:00 Uhr
und
in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 12:00 Uhr
zu säubern.

Die zeitlichen Vorgaben für den Winterdienst ergeben sich aus § 3 Abs. (2) dieser Satzung.

Reinigungsklasse I

durch die Stadt Unna die Fahrbahnen und durch den Eigentümer die Gehwege wöchentlich siebenmal.

Die Fahrbahnreinigung beinhaltet die Straßenreinigung und die Winterwartung.
Die Gehwegreinigung beinhaltet Reinigung und Winterwartung.

Reinigungsklasse II

durch die Stadt die Fahrbahnen und durch den Eigentümer die Gehwege wöchentlich zweimal.

Die Fahrbahnreinigung beinhaltet die Straßenreinigung und die Winterwartung.
Die Gehwegreinigung beinhaltet Reinigung und Winterwartung.

Reinigungsklasse III

durch die Stadt die Fahrbahnen und durch den Eigentümer die Gehwege wöchentlich einmal.

Die Fahrbahnreinigung beinhaltet die Straßenreinigung und die Winterwartung.
Die Gehwegreinigung beinhaltet Reinigung und Winterwartung.

Reinigungsklasse IV

durch die Stadt die Fahrbahnen und durch den Eigentümer die Gehwege vierzehntägig.

Die Fahrbahnreinigung beinhaltet die Straßenreinigung und die Winterwartung.
Die Gehwegreinigung beinhaltet Reinigung und Winterwartung.

Reinigungsklasse V

durch den Eigentümer die Fahrbahnen und die Gehwege wöchentlich einmal.

Die Fahrbahnreinigung beinhaltet lediglich die Straßenreinigung ohne die Winterwartung.

Die Gehwegreinigung beinhaltet Reinigung und Winterwartung.

Reinigungsklasse VI

durch den Eigentümer die Fahrbahnen und die Gehwege vierzehntägig.

Die Fahrbahnreinigung beinhaltet lediglich die Straßenreinigung ohne die Winterwartung.

Die Gehwegreinigung beinhaltet Reinigung und Winterwartung.

Die im Straßenverzeichnis verwendeten Zeichen FGZ, A, IÖ und ÜO bedeuten:

Die Straßen, Wege und Plätze dienen überwiegend

- dem Fußgängergeschäftsverkehr,
Fußgängerzone FGZ
- dem Anliegerverkehr A
- dem innerörtlichen Verkehr IÖ
- dem überörtlichen Verkehr ÜO

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Der Kehricht darf nicht dem Kanalnetz zugeführt werden. Die Einlaufroste der Entwässerungsanlagen sind so zu reinigen, dass das Wasser ungehindert einlaufen kann.

(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite (mindestens 1,00 m) von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Wege zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig einzusetzen sind.

Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist, ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenaufgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind

werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf nicht auf ihnen abgelagert werden.

§ 4

§ 6 Abs. (4) der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Veranlagungsgrundlagen

(4) Die Gebühr für die Reinigung beträgt je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen:

Straßen- gruppe	I €	II €	III €	IV €	V €	VI €
FGZ	54,26	---	---	---	---	---
A	26,90	7,68	3,84	1,92	---	---
IÖ	26,90	7,68	3,84	1,92	---	---
ÜÖ	---	7,68	3,84	1,92	---	---

§ 6 Abs. (5) entfällt.

§ 5

Das gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002 als Bestandteil dieser Satzung ausgeführte Straßenverzeichnis wird für die in der beigefügten Aufstellung genannten Straßen neu gefasst.

Straßenname	Ortsteil	Straßen- gruppen	RK (alt)	RK (ab 01.01.2012)	Bemerkungen neu
Adlerweg	Af	A	VII	V	
Am alten Bach	Lü	A	VII	V	ab Lünerner Dorfstraße bis Brücke Lünerner Bach
Am Loerweg	Ke	A	VII	V	ab Fröndenberger Straße bis Auf dem Rott, außer Stichstraßen
Am Steinknapp	Bi	A	VII	V	
Am Stuckenberg	Ma	A	VII	V	
Aspersweg	Mi	A	VII	V	
Auf dem Rott	Ke	A	VI		Bereich außer "ab Am Loerweg bis Fröndenberger Straße", Stichstraßen
Auf dem Rott	Ke	A	VII		ab Am Loerweg bis Fröndenberger Straße, außer Stichstraßen
Auf dem Rott	Ke	A		VI	Ab Am Loerweg bis Fröndenberger Straße u. Stichstraßen
Auf dem Winkel	He	A	VII	V	ab Westhemmerder Weg bis Hemmerder Dorfstraße
Auf der Tüte	Ma			IV	nach Widmung
Bergstraße	Ma	A	VII	V	
Bergweg	Bi	A	VII	V	
Billmericher Dorfstraße	Bi	A	VII	V	
Bismarckstraße	Ma	IÖ	VII	V	ab Robert-Koch-Weg bis Eisenbahnunterführung
Buschstraße	Bi	ÜÖ	VII	V	ab Hillering bis Waldstraße
Dahlweg	St	A	VII	V	
Dreishofstraße	Ue	A	VII		ab Im Stift bis Hausnummer 17
Dreishofstraße	Ue	A	V		Stichstraßen
Dreishofstraße	Ue	A		V	ab im Stift bis Hausnummer 17 und Stichstraßen
Emscherstraße	Ma			IV	nach Widmung
Fröndenberger Straße	Ke	ÜÖ	VII	V	ab Am Loerweg bis Auf dem Rott
Gartenstraße	Mi	A	VII	V	
Hauptstraße	Si	ÜÖ	VII	V	Bereich ab Hausnummer 3 bis Hausnummer 15 (Ortsdurchfahrt)
Heerener Straße	Mü	ÜÖ	VII	V	ab Mühlhausener Dorfstraße bis Mühlhausener Hellweg
Hemmerder Landwehr	He	A	VII	V	
Hemmerder Wallgraben	He	A	VII	V	
Herderstraße	Mi	A	VII	V	ab Jahnstraße bis Wendehammer
Hertinger Straße	Mi	ÜÖ	VII	V	ab Türkenstraße bis Hillering
Hohlweg	Mü	A	VII	V	
Holzwickeder Straße	Bi	IÖ	VII	V	
Hortensienweg	Kö/Ue	A	VII	V	
Im Stift	Ue	A	VII	V	
Iserlohner Straße	Mi	ÜÖ	VII	V	ab Bundesautobahn bis BAB Anschlussstelle Unna-Süd
Karlstraße	Ma	A	VII		außer Stichstraßen
Karlstraße	Ma	A	V		Stichstraßen
Karlstraße	Ma	A		V	
Keppstraße	Bi	A	VII	V	

Straßenname	Ortsteil	Straßen- gruppen	RK (alt)	RK (ab 01.01.2012)	Bemerkungen neu
Kessebürener Landwehr	Ke	A	VII	V	
Kessebürener Weg	Mi	ÜÖ	VII	V	ab B 1 bis Fröndenberger Straße
Liedbachstraße	Bi	IÖ	VII	V	außer Stichstraßen
Liedbachstraße	Bi	A	V	V	Stichstraßen
Lippestraße	Ma			IV	nach Widmung
Luisenstraße	Kö	A	VII	V	Fußweg
Lünerner Bahnhofstraße	Lü	A	VI		Stichstraßen
Lünerner Bahnhofstraße	Lü	A	VII		ab Eisenbahn bis Werler Straße
Lünerner Bahnhofstraße	Lü	A		VI	ab Eisenbahn bis Werler Straße u. Stichstraßen
Lünerner Kirchstraße	Lü	ÜÖ	VII	V	
Magnolienweg	Kö	A	VII	V	
Mühlhausener Hellweg	Mü	A	VII	V	ab Heerener Straße bis Hausnummer 38
Mühlhauser Berg	Mü	A	VII	V	
Neuer Weg	Lü	A	VII	V	
Nordlünerner Straße	Lü	ÜÖ	VII	V	ab Ruhekopf bis Hausnummer 107
Nußbredde	Mü	A	VII	V	
Obermassener Kirchweg	Mi	A	VII	V	gepflasterter Bereich von Stichstraße bis Grenzstraße
Oststraße	He	IÖ	VII	V	
Pestalozzistraße	Mi	A	VII	V	
Reckerdingweg	Ma	IÖ	VII	V	ab Hausnummer 76 bis Afferder Weg
Ruhekopf	Lü	ÜÖ	VII	V	
Ruhrstraße	Ma			IV	nach Widmung
Schmiedestraße	He	IÖ	VII	V	
Stockumer Weg	Wh	ÜÖ	VII	V	
Trotzburgstraße	He	ÜÖ	VII	VI	ab Auf dem Siepen bis Rüschebach, außer Stichstraßen
Trotzburgstraße	He	A	VI	VI	Stichstraßen
Türkenstraße	Mi	ÜÖ	VII	V	
Twiete	Ue	A	VII	V	ab Uelzener Hellweg bis Werler Straße (B1)
Virchowstraße	Ma	A	VII	V	
Wannweg	He	IÖ	VII	V	
Wellersbergplatz	Ma			IV	nach Widmung
Westhemmerder Dorfstraße	Wh	ÜÖ	VII	V	ab Hausnummer 2b bis Zum Bröhl
Westhemmerder Weg	He	ÜÖ	VII	V	ab Auf dem Winkel bis Hemmerder Dorfstraße
Zimmerplatz	Kö	A	VII	V	
Zum Dorfanger	Bi	A	VII	V	
Zum Südfeld	Bi	A	VII	V	
Zur Massener Mühle	Ma	A	VII	V	

§ 6

Die 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Unna tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, Dezember 2011

Werner Kolter
(Bürgermeister)

Abl.KrStUN 98-27/21.Dezember 2011